

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 475



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang  
19. Dezember 2016

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 475/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### Gerichtshof

2016/C 475/02 Rechtssache C-501/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 19. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi közigazgatási és munkaügyi bíróság — Ungarn) — EL-EM-2001 Ltd/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-alföldi Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága (Vorlage zur Vorabentscheidung — Straßenverkehr — Verordnung [EG] Nr. 561/2006 — Art. 10 Abs. 3 — Art. 18 und 19 — Dem Fahrer auferlegte Geldbuße — Für die Durchsetzung der Sanktion notwendige Maßnahmen, die gegen das Verkehrsunternehmen ergriffen werden — Stilllegung eines Kraftfahrzeugs) 2

2016/C 475/03 Rechtssache C-582/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Patrick Breyer/Bundesrepublik Deutschland (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verarbeitung personenbezogener Daten — Richtlinie 95/46/EG — Art. 2 Buchst. a — Art. 7 Buchst. f — Begriff „personenbezogene Daten“ — Internetprotokoll-Adressen — Speicherung durch einen Anbieter von Online-Mediendiensten — Nationale Regelung, die eine Berücksichtigung des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht zulässt) ..... 3

DE

2016/C 475/04	Rechtssache C-24/15: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München — Deutschland) — Josef Plöckl/Finanzamt Schrobenhausen (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Art. 28c Teil A Buchst. a und d — Verbringung von Gegenständen innerhalb der Europäischen Union — Recht auf Befreiung — Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen — Fehlen konkreter Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung — Versagung der Befreiung — Zulässigkeit) . . . . .	3
2016/C 475/05	Rechtssache C-135/15: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — Republik Griechenland/Grigorios Nikiforidis (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Auf einen Arbeitsvertrag anwendbares Recht — Verordnung (EG) Nr. 593/2008 — Art. 28 — Zeitlicher Anwendungsbereich — Art. 9 — Begriff „Eingriffsnormen“ — Anwendung von Eingriffsnormen anderer Mitgliedstaaten als des Staates des angerufenen Gerichts — Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die wegen einer Haushaltskrise eine Kürzung der Gehälter im öffentlichen Sektor vorsehen — Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit) . . . . .	4
2016/C 475/06	Rechtssache C-148/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Deutsche Parkinson Vereinigung e. V./Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 34 und 36 AEUV — Freier Warenverkehr — Nationale Regelung — Verschreibungspflichtige Humanarzneimittel — Abgabe durch Apotheken — Festsetzung einheitlicher Preise — Mengenmäßige Einfuhrbeschränkung — Maßnahme gleicher Wirkung — Rechtfertigung — Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen) . . . . .	5
2016/C 475/07	Rechtssache C-169/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Benelux-Gerichtshof — BENELUX) — Montis Design BV/Goossens Meubelen BV (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gewerbliches und kommerzielles Eigentum — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 93/98/EWG — Art. 10 Abs. 2 — Schutzdauer — Kein Wiederaufleben des Schutzes durch die Berner Übereinkunft) . . . . .	6
2016/C 475/08	Rechtssache C-424/15: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Xabier Ormaetxea Garai, Bernardo Lorenzo Almendros/Administración del Estado (Vorlage zur Vorabentscheidung — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinie 2002/21/EG — Art. 3 — Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden — Institutionelle Reform — Fusion der nationalen Regulierungsbehörde mit anderen Regulierungsbehörden — Entlassung des Präsidenten und eines Ratsmitglieds der fusionierten nationalen Regulierungsbehörde vor Ablauf ihrer Mandate — Im nationalen Recht nicht vorgesehener Entlassungsgrund) . . . . .	6
2016/C 475/09	Rechtssache C-429/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Irland) — Evelyn Danqua/Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2004/83/EG — Mindestnormen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus — Nationale Verfahrensvorschrift, die für die Stellung eines Antrags auf subsidiären Schutz eine Frist von 15 Werktagen ab der Mitteilung der Ablehnung des Asylantrags vorsieht — Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten — Äquivalenzgrundsatz — Effektivitätsgrundsatz — Ordnungsgemäßer Ablauf des Verfahrens zur Prüfung des Antrags auf subsidiären Schutz — Ordnungsgemäßer Ablauf des Rückkehr- bzw. Rückführungsverfahrens — Unvereinbarkeit) . . . . .	7
2016/C 475/10	Rechtssache C-426/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 5. Oktober 2016 — Diputación Foral de Bizkaia/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Staatliche Beihilfen — Art. 108 Abs. 3 AEUV — Beschluss der Kommission, mit dem die Beihilfen für rechtswidrig erklärt werden — Unterbliebene vorherige Anmeldung — Bestimmung des Zeitpunkts der Gewährung der Beihilfen — Vereinbarungen, mit denen Beihilfen eingeführt werden — Unbedingte Verpflichtung, die Beihilfen zu gewähren — Berücksichtigung der nationalen Regelung — Förmliches Prüfverfahren — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Verteidigungsrechte) . . . . .	8

2016/C 475/11	Verbundene Rechtssachen C-511/15 und C-512/15: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Prekršajni Sud u Bjelovaru — Kroatien) — Renata Horžić (C-511/15), Siniša Pušić (C-512/15)/Privredna banka Zagreb d.d., Božo Prka (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Verbraucherkreditverträge — Richtlinie 2008/48/EG — Hypothekendarlehensvertrag — Variabler Zinssatz — Dem Kreditgeber obliegende Verpflichtungen — Nationale Regelung, die auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens laufende Verträge anwendbar ist — Unanwendbarkeit der Richtlinie 2008/48) . . . . .	8
2016/C 475/12	Rechtssache C-32/16: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 5. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Dresden — Deutschland) — Ute Wunderlich/Bulgarian Air Charter Limited (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Fehlen eines vernünftigen Zweifels — Luftverkehr — Verordnung [EG] Nr. 261/2004 — Art. 2 Buchst. 1 — Begriff „Annullierung“ — Flug mit unplanmäßiger Zwischenlandung) . . . . .	9
2016/C 475/13	Rechtssache C-285/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. Mai 2016, von der Grupo Bimbo, S.A.B. de C.V. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 18. März 2016 in der Rechtssache T-33/15, Grupo Bimbo/EUIPO (Bimbo) . . . . .	10
2016/C 475/14	Rechtssache C-313/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. Mai 2016 von Médís — Companhia portuguesa de seguros de saúde, SA gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. März 2016 in der Rechtssache T-774/15: Médís/EUIPO — Médís . . . . .	10
2016/C 475/15	Rechtssache C-479/16: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 6. September 2016 — Julia Markmann u.a. gegen TUIfly GmbH . . . . .	10
2016/C 475/16	Rechtssache C-496/16: Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen (Deutschland) eingereicht am 16. September 2016 — Strafverfahren gegen Pál Aranyosi . . . . .	11
2016/C 475/17	Rechtssache C-504/16: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 23. September 2016 — Deister Holding AG als Gesamtrechtsnachfolger der Firma Traxx Investments N.V. gegen Bundeszentralamt für Steuern . . . . .	11
2016/C 475/18	Rechtssache C-514/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Guimarães (Portugal), eingereicht am 3. Oktober 2016 — Isabel Maria Pinheiro Vieira Rodrigues/José Manuel Proença Salvador u. a. . . . .	12
2016/C 475/19	Rechtssache C-515/16: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Versailles (Frankreich), eingereicht am 3. Oktober 2016 — Enedis SA, vormalis Électricité Réseau Distribution France SA (ERDF)/Axa Corporate Solutions SA, Ombrière Le Bosc SAS . . . . .	13
2016/C 475/20	Rechtssache C-609/14: Beschluss des Präsidenten der Neunten Kammer des Gerichtshofs vom 22. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Sibiu — Rumänien) — Nicolae Ilie Nicula/Administrația Județeană a Finanțelor Publice Sibiu, anciennement Administrația Finanțelor Publice a Municipiului Sibiu, Administrația Fondului pentru Mediu, Beteiligte: Cristina Lenuța Stoica . . . . .	14
2016/C 475/21	Rechtssache C-73/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Oradea — Rumänien) — SC Vicdantrans SRL/ Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj Napoca prin Administrația Județeană a Finanțelor Publice Bihor, Administrația Fondului pentru Mediu . . . . .	14
2016/C 475/22	Rechtssache C-235/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Constanța — Rumänien) — Maria Bosneaga/Instituția Prefectului — județul Constanța — Serviciul Public Comunitar Regim Permise de Conducere și Înmatriculare a Vehiculelor . . . . .	14

2016/C 475/23	Rechtssache C-236/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Constanța — Rumänien) — Dinu Antoci/Instituția Prefectului — județul Constanța — Serviciul Public Comunitar Regim Permise de Conducere și Înmatriculare a Vehiculelor . . . . .	15
2016/C 475/24	Rechtssache C-449/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Regione autonoma della Sardegna/Comune di Portoscuso, Beteiligte: Saromar Gestioni Srl, Giulio Pistis . . . . .	15
<b>Gericht</b>		
2016/C 475/25	Rechtssache T-199/14: Beschluss des Gerichts vom 6. September 2016 — Vanbreda Risk & Benefits/Kommission (Außervertragliche Haftung — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Einigung über die bezifferten Beträge des Schadensersatzes — Erledigung — Kosten) . . . . .	16
2016/C 475/26	Rechtssache T-339/14: Beschluss des Gerichts vom 15. September 2016 — Kurchenko/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Mangelnde Vertretung durch einen Anwalt — Kläger, der nicht mehr auf Anfragen des Gerichts antwortet — Erledigung der Hauptsache) . . . . .	16
2016/C 475/27	Rechtssache T-478/16: Klage, eingereicht am 26. Oktober 2016 — OP/Kommission . . . . .	17
2016/C 475/28	Rechtssache T-728/16: Klage, eingereicht am 14. Oktober 2016 — Tuerck/Kommission . . . . .	18
2016/C 475/29	Rechtssache T-729/16: Klage, eingereicht am 17. Oktober 2016 — PO u. a./EAD . . . . .	19
2016/C 475/30	Rechtssache T-735/16: Klage, eingereicht am 22. Oktober 2016 — CX/Kommission . . . . .	20
2016/C 475/31	Rechtssache T-736/16: Klage, eingereicht am 20. Oktober 2016 — Amira u. a./Kommission und EZB . . . . .	21
2016/C 475/32	Rechtssache T-740/16: Klage, eingereicht am 25. Oktober 2016 — Stips/Kommission . . . . .	21
2016/C 475/33	Rechtssache T-744/16: Klage, eingereicht am 24. Oktober 2016 — Generis — Farmacêutica/EUIPO — Corpak MedSystems (CORGRIP) . . . . .	22
2016/C 475/34	Rechtssache T-755/16: Klage, eingereicht am 31. Oktober 2016 — La Rocca/EUIPO (Take your time Pay After) . . . . .	23
2016/C 475/35	Rechtssache T-767/16: Klage, eingereicht am 7. November 2016 — Nanogate/EUIPO (metals) . . . . .	24
2016/C 475/36	Rechtssache T-775/16: Klage, eingereicht am 8. November 2016 — Dochirnie pidprijemstvo Kondyterska korporatsiia „Roshen“/EUIPO — „Krasnyj Octyabr“ (Darstellung eines Krebses) . . . . .	24
2016/C 475/37	Rechtssache T-32/16: Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2016 — Tschechische Republik/Kommission . . . . .	25
2016/C 475/38	Rechtssache T-50/16: Beschluss des Gerichts vom 21. Oktober 2016 — Ungarn/Kommission . . . . .	25

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2016/C 475/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 462 vom 12.12.2016

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 454 vom 5.12.2016

ABl. C 441 vom 28.11.2016

ABl. C 428 vom 21.11.2016

ABl. C 419 vom 14.11.2016

ABl. C 410 vom 7.11.2016

ABl. C 402 vom 31.10.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 19. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi közigazgatási és munkaügyi bíróság — Ungarn) — EL-EM-2001 Ltd/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-alföldi Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága**

(Rechtssache C-501/14) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Straßenverkehr — Verordnung [EG] Nr. 561/2006 — Art. 10 Abs. 3 — Art. 18 und 19 — Dem Fahrer auferlegte Geldbuße — Für die Durchsetzung der Sanktion notwendige Maßnahmen, die gegen das Verkehrsunternehmen ergriffen werden — Stilllegung eines Kraftfahrzeugs)**

(2016/C 475/02)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Szegedi közigazgatási és munkaügyi bíróság

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: EL-EM-2001 Ltd

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-alföldi Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága

**Tenor**

Die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die als Sicherungsmaßnahme die Einbehaltung eines im Eigentum eines Verkehrsunternehmens stehenden Fahrzeugs in einer Situation erlaubt, in der zum einen der von diesem Unternehmen beschäftigte Fahrer das Fahrzeug unter Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr gefahren hat und zum anderen die nationale Behörde das Unternehmen nicht haftbar gemacht hat, da eine solche Sicherungsmaßnahme nicht den Erfordernissen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entspricht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 46 vom 9.2.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Patrick Breyer/Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-582/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verarbeitung personenbezogener Daten — Richtlinie 95/46/EG — Art. 2 Buchst. a — Art. 7 Buchst. f — Begriff „personenbezogene Daten“ — Internetprotokoll-Adressen — Speicherung durch einen Anbieter von Online-Mediendiensten — Nationale Regelung, die eine Berücksichtigung des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht zulässt)*

(2016/C 475/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Patrick Breyer

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

**Tenor**

1. Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist dahin auszulegen, dass eine dynamische Internetprotokoll-Adresse, die von einem Anbieter von Online-Mediendiensten beim Zugriff einer Person auf eine Website, die dieser Anbieter allgemein zugänglich macht, gespeichert wird, für den Anbieter ein personenbezogenes Datum im Sinne der genannten Bestimmung darstellt, wenn er über rechtliche Mittel verfügt, die es ihm erlauben, die betreffende Person anhand der Zusatzinformationen, über die der Internetzugangsanbieter dieser Person verfügt, bestimmen zu lassen.
2. Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46 ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der ein Anbieter von Online-Mediendiensten personenbezogene Daten eines Nutzers dieser Dienste ohne dessen Einwilligung nur erheben und verwenden darf, soweit ihre Erhebung und ihre Verwendung erforderlich sind, um die konkrete Inanspruchnahme der Dienste durch den betreffenden Nutzer zu ermöglichen und abzurechnen, ohne dass der Zweck, die generelle Funktionsfähigkeit der Dienste zu gewährleisten, die Verwendung der Daten über das Ende eines Nutzungsvorgangs hinaus rechtfertigen kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 vom 16.3.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München — Deutschland) — Josef Plöckl/Finanzamt Schrobenhausen**

(Rechtssache C-24/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Art. 28c Teil A Buchst. a und d — Verbringung von Gegenständen innerhalb der Europäischen Union — Recht auf Befreiung — Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen — Fehlen konkreter Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung — Versagung der Befreiung — Zulässigkeit)*

(2016/C 475/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht München

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Josef Plöckl

Beklagter: Finanzamt Schrobenhausen

**Tenor**

Art. 22 Abs. 8 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2005/92/EG des Rates vom 12. Dezember 2005 geänderten Fassung in seiner Fassung des Art. 28h der Sechsten Richtlinie sowie Art. 28c Teil A Buchst. a Unterabs. 1 und Buchst. d dieser Richtlinie sind dahin auszulegen, dass sie es der Finanzverwaltung des Herkunftsmitgliedstaats verwehren, eine Mehrwertsteuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Verbringung mit der Begründung zu versagen, der Steuerpflichtige habe keine vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung bestehen, der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist und auch die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 138 vom 27.4.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — Republik Griechenland/Grigorios Nikiforidis**

(Rechtssache C-135/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Auf einen Arbeitsvertrag anwendbares Recht — Verordnung (EG) Nr. 593/2008 — Art. 28 — Zeitlicher Anwendungsbereich — Art. 9 — Begriff „Eingriffsnormen“ — Anwendung von Eingriffsnormen anderer Mitgliedstaaten als des Staates des angerufenen Gerichts — Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die wegen einer Haushaltskrise eine Kürzung der Gehälter im öffentlichen Sektor vorsehen — Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit)*

(2016/C 475/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesarbeitsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin: Republik Griechenland

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter: Grigorios Nikiforidis

**Tenor**

1. Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) ist dahin auszulegen, dass ein vor dem 17. Dezember 2009 begründetes vertragliches Arbeitsverhältnis nur dann in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, wenn es durch gegenseitiges Einvernehmen der Vertragsparteien, das sich ab diesem Zeitpunkt manifestiert hat, in einem solchen Umfang geändert wurde, dass davon auszugehen ist, dass ab diesem Zeitpunkt ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wurde, was zu prüfen Aufgabe des vorlegenden Gerichts ist.

2. Art. 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 593/2008 ist dahin auszulegen, dass er es dem angerufenen Gericht nicht erlaubt, andere Eingriffsnormen als die des Staates des angerufenen Gerichts oder des Staates, in dem die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen erfüllt werden sollen oder erfüllt worden sind, als Rechtsvorschriften anzuwenden, ihm jedoch nicht verbietet, solche anderen Eingriffsnormen als tatsächliche Umstände zu berücksichtigen, soweit das nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf den Vertrag anwendbare nationale Recht dies vorsieht. Diese Auslegung wird durch den in Art. 4 Abs. 3 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nicht in Frage gestellt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 198 vom 15.6.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Deutsche Parkinson Vereinigung e. V./Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V.**

**(Rechtssache C-148/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 34 und 36 AEUV — Freier Warenverkehr — Nationale Regelung — Verschreibungspflichtige Humanarzneimittel — Abgabe durch Apotheken — Festsetzung einheitlicher Preise — Mengenmäßige Einfuhrbeschränkung — Maßnahme gleicher Wirkung — Rechtfertigung — Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen)**

(2016/C 475/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Deutsche Parkinson Vereinigung e. V.

Beklagter: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V.

**Tenor**

1. Art. 34 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die vorsieht, dass für verschreibungspflichtige Humanarzneimittel einheitliche Apothekenabgabepreise festgesetzt werden, eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung im Sinne dieses Artikels darstellt, da sie sich auf die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel durch in anderen Mitgliedstaaten ansässige Apotheken stärker auswirkt als auf die Abgabe solcher Arzneimittel durch im Inland ansässige Apotheken.
2. Art. 36 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die vorsieht, dass für verschreibungspflichtige Humanarzneimittel einheitliche Apothekenabgabepreise festgesetzt werden, nicht mit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen im Sinne dieses Artikels gerechtfertigt werden kann, da sie nicht geeignet ist, die angestrebten Ziele zu erreichen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 213 vom 29.6.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Benelux Gereichtshof — BENELUX) — Montis Design BV/Goossens Meubelen BV**

**(Rechtssache C-169/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gewerbliches und kommerzielles Eigentum — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 93/98/EWG — Art. 10 Abs. 2 — Schutzdauer — Kein Wiederaufleben des Schutzes durch die Berner Übereinkunft)**

(2016/C 475/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Benelux Gereichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Montis Design BV

Beklagte: Goossens Meubelen BV

**Tenor**

Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte ist in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie dahin auszulegen, dass die in dieser Richtlinie vorgesehene Schutzdauer auf Urheberrechte, die ursprünglich nach nationalen Rechtsvorschriften geschützt waren, aber vor dem 1. Juli 1995 erloschen sind, keine Anwendung findet.

Die Richtlinie 93/98 ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, nach der, wie im Ausgangsfall, ein Werk ursprünglich urheberrechtlichen Schutz genoss, das Urheberrecht dann aber vor dem 1. Juli 1995 wegen Nichterfüllung eines Formerfordernisses endgültig erloschen ist, nicht entgegensteht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 228 vom 13.7.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Xabier Ormaetxea Garai, Bernardo Lorenzo Almendros/ Administraciòn del Estado**

**(Rechtssache C-424/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinie 2002/21/EG — Art. 3 — Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden — Institutionelle Reform — Fusion der nationalen Regulierungsbehörde mit anderen Regulierungsbehörden — Entlassung des Präsidenten und eines Ratsmitglieds der fusionierten nationalen Regulierungsbehörde vor Ablauf ihrer Mandate — Im nationalen Recht nicht vorgesehener Entlassungsgrund)**

(2016/C 475/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Xabier Ormaetxea Garai, Bernardo Lorenzo Almendros

Beklagte: Administracìon del Estado

**Tenor**

1. Die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, durch die eine nationale Regulierungsbehörde im Sinne der Richtlinie 2002/21 in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung mit anderen nationalen Regulierungsbehörden wie denen für den Wettbewerb, den Postsektor und den Energiesektor zusammengelegt wird, um eine multisektorale Regulierungsstelle zu errichten, die insbesondere mit den Aufgaben betraut ist, die den nationalen Regulierungsbehörden im Sinne dieser Richtlinie in der geänderten Fassung zugewiesen sind, grundsätzlich nicht entgegensteht, sofern diese Stelle bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben die in der Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen in Bezug auf Fachwissen, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Transparenz erfüllt und gegen die Entscheidungen, die sie erlässt, wirksame Rechtsbehelfe bei einer von den Beteiligten unabhängigen Stelle gegeben sind, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.
2. Art. 3 Abs. 3a der Richtlinie 2002/21 in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es verbietet, dass allein aufgrund einer institutionellen Reform, durch die eine für die Vorabregulierung des Marktes oder für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen zuständige nationale Regulierungsbehörde mit anderen nationalen Regulierungsbehörden zusammengelegt wird, um eine multisektorale Regulierungsstelle zu errichten, die insbesondere mit Aufgaben betraut ist, die den nationalen Regulierungsbehörden im Sinne dieser Richtlinie in der geänderten Fassung zugewiesen sind, der Präsident und ein Ratsmitglied, die Mitglieder des die fusionierte nationale Regulierungsbehörde leitenden Kollegiums sind, vor Ablauf ihrer Mandate entlassen werden, wenn keine Regeln vorgesehen sind, die gewährleisten, dass eine solche Entlassung ihre Unabhängigkeit und ihre Unparteilichkeit nicht beeinträchtigt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 363 vom 3.11.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Irland) — Evelyn Danqua/Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General**

**(Rechtssache C-429/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2004/83/EG — Mindestnormen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus — Nationale Verfahrensvorschrift, die für die Stellung eines Antrags auf subsidiären Schutz eine Frist von 15 Werktagen ab der Mitteilung der Ablehnung des Asylantrags vorsieht — Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten — Äquivalenzgrundsatz — Effektivitätsgrundsatz — Ordnungsgemäßer Ablauf des Verfahrens zur Prüfung des Antrags auf subsidiären Schutz — Ordnungsgemäßer Ablauf des Rückkehr- bzw. Rückführungsverfahrens — Unvereinbarkeit)**

(2016/C 475/09)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Court of Appeal

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Evelyn Danqua

Beklagte: Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General

**Tenor**

Der Effektivitätsgrundsatz ist dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Verfahrensvorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, nach der für einen Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus eine Ausschlussfrist von 15 Werktagen ab der Mitteilung durch die zuständige Behörde gilt, dass der abgelehnte Asylbewerber die Möglichkeit hat, einen solchen Antrag zu stellen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 320 vom 28.9.2015.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 5. Oktober 2016 — Diputación Foral de Bizkaia/  
Europäische Kommission**

(Rechtssache C-426/15 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Staatliche Beihilfen — Art. 108 Abs. 3 AEUV — Beschluss der Kommission, mit dem die Beihilfen für rechtswidrig erklärt werden — Unterbliebene vorherige Anmeldung — Bestimmung des Zeitpunkts der Gewährung der Beihilfen — Vereinbarungen, mit denen Beihilfen eingeführt werden — Unbedingte Verpflichtung, die Beihilfen zu gewähren — Berücksichtigung der nationalen Regelung — Förmliches Prüfverfahren — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Verteidigungsrechte)*

(2016/C 475/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Diputación Foral de Bizkaia (Prozessbevollmächtigter: I. Sáenz-Cortabarría Fernández, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Němečková und É. Gippini Fournier)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Diputación Foral de Bizkaia trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 337 vom 12.10.2015.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen  
des Prekršajni Sud u Bjelovaru — Kroatien) — Renata Horžić (C-511/15), Siniša Pušić (C-512/15)/  
Privredna banka Zagreb d.d., Božo Prka**

(Verbundene Rechtssachen C-511/15 und C-512/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Verbraucherkreditverträge — Richtlinie 2008/48/EG — Hypothekendarlehensvertrag — Variabler Zinssatz — Dem Kreditgeber obliegende Verpflichtungen — Nationale Regelung, die auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens laufende Verträge anwendbar ist — Unanwendbarkeit der Richtlinie 2008/48)*

(2016/C 475/11)

Verfahrenssprache: Kroatisch

**Vorlegendes Gericht**

Prekršajni Sud u Bjelovaru

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Renata Horžić (C-511/15), Siniša Pušić (C-512/15)

Beklagte: Privredna banka Zagreb d.d., Božo Prka

**Tenor**

Die Art. 23 und 30 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Bestimmungen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegenstehen, die dem Kreditgeber unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen die Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich der variablen Zinssätze im Hinblick auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen laufende Verbraucherkreditverträge auferlegen, sofern diese Kreditverträge nicht in den sachlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen und diese Verpflichtungen zudem nicht die Umsetzung dieser Richtlinie darstellen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 27 vom 25.1.2016.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 5. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Dresden — Deutschland) — Ute Wunderlich/Bulgarian Air Charter Limited**

(Rechtssache C-32/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Fehlen eines vernünftigen Zweifels — Luftverkehr — Verordnung [EG] Nr. 261/2004 — Art. 2 Buchst. 1 — Begriff „Annullierung“ — Flug mit unplanmäßiger Zwischenlandung)*

(2016/C 475/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Dresden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Ute Wunderlich

Beklagte: Bulgarian Air Charter Limited

**Tenor**

Art. 2 Buchst. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass ein Flug, bei dem der Abflug- und der Ankunftsort mit dem vorgesehenen Flugplan in Einklang stehen, jedoch eine unplanmäßige Zwischenlandung erfolgte, nicht als annulliert angesehen werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 165 vom 10.5.2016.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. Mai 2016, von der Grupo Bimbo, S.A.B. de C.V. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 18. März 2016 in der Rechtssache T-33/15, Grupo Bimbo/EUIPO (Bimbo)**

**(Rechtssache C-285/16 P)**

(2016/C 475/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Grupo Bimbo, S.A.B. de C.V. (Prozessbevollmächtigter: M. Edenborough QC)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 13. Oktober 2016 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und entschieden, dass die Grupo Bimbo S.A.B. de C.V. ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. Mai 2016 von Médis — Companhia portuguesa de seguros de saúde, SA gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. März 2016 in der Rechtssache T-774/15: Médis/EUIPO — Médis**

**(Rechtssache C-313/16 P)**

(2016/C 475/14)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Médis — Companhia portuguesa de seguros de saúde, SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Martinho do Rosário)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Der Gerichtshof (Achte Kammer) hat das Rechtsmittel mit Beschluss vom 19. Oktober 2016 für unzulässig erklärt.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 6. September 2016 — Julia Markmann u.a. gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-479/16)**

(2016/C 475/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Julia Markmann, Rene Markmann, Emilia Markmann, Jana Markmann

Beklagte: TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 11. Oktober 2016 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen (Deutschland)  
eingereicht am 16. September 2016 — Strafverfahren gegen Pál Aranyosi**

**(Rechtssache C-496/16)**

(2016/C 475/16)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Pál Aranyosi

*Andere Partei:* Generalstaatsanwaltschaft Bremen

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 1 Abs. 3, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup> so auszulegen, dass der Vollstreckungsmitgliedstaat bei einer Auslieferungsentscheidung zum Zweck der Strafverfolgung die echte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung des Verfolgten im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgrund der Bedingungen seiner Inhaftierung lediglich in der ersten Haftanstalt auszuschließen hat, in die der Verfolgte nach der Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat aufgenommen wird?
2. Hat der Vollstreckungsstaat bei der Entscheidung auch die echte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung des Verfolgten aufgrund der Bedingungen seiner Inhaftierung für die Unterbringung bei sich daran anschließender Strafhaft im Fall der Verurteilung auszuschließen?
3. Hat der Vollstreckungsstaat diese Gefahr für den Betroffenen auch für den Fall möglicher Verlegungen in andere Haftanstalten auszuschließen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 190, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 23. September  
2016 — Deister Holding AG als Gesamtrechtsnachfolger der Firma Traxx Investments N.V. gegen  
Bundeszentralamt für Steuern**

**(Rechtssache C-504/16)**

(2016/C 475/17)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Köln

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Deister Holding AG als Gesamtrechtsnachfolger der Firma Traxx Investments N.V.

*Beklagter:* Bundeszentralamt für Steuern

**Vorlagefragen**

I.) Steht Art. 43 i.V.m. Art. 48 EG (jetzt Art. 49 i.V.m. 54 AEUV) einer nationalen Steuervorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegen, die einer gebietsfremden Muttergesellschaft, deren alleiniger Anteilseigner seinen Wohnsitz im Inland hat, die Entlastung von Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen verweigert,

soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten und

- (1) für die Einschaltung der gebietsfremden Muttergesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder
- (2) die gebietsfremde Muttergesellschaft nicht mehr als 10 % ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt (woran es unter anderem fehlt, soweit die ausländische Gesellschaft ihre Bruttoerträge aus der Verwaltung von Wirtschaftsgütern erzielt) oder
- (3) die gebietsfremde Muttergesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt,

während gebietsansässigen Muttergesellschaften die Entlastung von der Kapitalertragsteuer gewährt wird, ohne dass es auf die vorgenannten Voraussetzungen ankommt?

II.) Steht Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 90/435/EWG<sup>(1)</sup> einer nationalen Steuervorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegen, die einer gebietsfremden Muttergesellschaft, deren alleiniger Anteilseigner seinen Wohnsitz im Inland hat, die Entlastung von Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen verweigert,

soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten und

- (1) für die Einschaltung der gebietsfremden Muttergesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder
- (2) die gebietsfremde Muttergesellschaft nicht mehr als 10 % ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt (woran es unter anderem fehlt, soweit die ausländische Gesellschaft ihre Bruttoerträge aus der Verwaltung von Wirtschaftsgütern erzielt) oder
- (3) die gebietsfremde Muttergesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt,

während gebietsansässigen Muttergesellschaften die Entlastung von der Kapitalertragsteuer gewährt wird, ohne dass es auf die vorgenannten Voraussetzungen ankommt?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABl. L 225, S. 6.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Guimarães (Portugal), eingereicht am 3. Oktober 2016 — Isabel Maria Pinheiro Vieira Rodrigues/José Manuel Proença Salvador u. a.**

**(Rechtssache C-514/16)**

(2016/C 475/18)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal da Relação de Guimarães

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Isabel Maria Pinheiro Vieira Rodrigues

Rechtsmittelgegner: José Manuel Proença Salvador, Crédito Agrícola Seguros — Companhia de Seguros de Ramos Reais, SA, Jorge Oliveira Pinto

### Vorlagefragen

1. Gilt die in Art. 3 Abs. 1 der Ersten Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972<sup>(1)</sup> vorgesehene Versicherungspflicht bei *Fahrzeugen* mit gewöhnlichem Standort im jeweiligen Mitgliedstaat bei der Benutzung von Fahrzeugen an jedem beliebigen öffentlichen oder privaten Ort nur dann, wenn diese sich in Bewegung befinden, oder auch, wenn sie stillstehen, sofern der betreffende Motor läuft?
2. Umfasst der genannte Begriff „*Fahrzeuge*“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Ersten Richtlinie 72/166 einen *landwirtschaftlichen Traktor*, der auf einem Bauernhof auf einem ebenen Feldweg stand und wie gewöhnlich zur Durchführung landwirtschaftlicher Arbeiten benutzt wurde (*Verspritzen von Pflanzenschutzmittel in einem Weinberg*), wobei der Motor lief, um die Pumpe des Behälters, der das Pflanzenschutzmittel enthielt, zu betreiben, und der unter diesen Umständen aufgrund eines *Erdrutsches*, der durch das Zusammenspiel folgender Faktoren verursacht wurde:
  - das Gewicht des Traktors,
  - die Erschütterungen, die durch den Motor des Traktors und die auf dem hinteren Teil des Traktors angebrachte Pumpe der Spritzvorrichtung verursacht wurden,
  - die vorangegangenen starken Regenfälle,abstürzte und dabei vier Arbeiter traf, die auf den unteren Terrassenstufen der betreffenden Tätigkeit nachgingen, wobei eine Arbeiterin, die den Schlauch hielt, mit dem sie das Pflanzenschutzmittel verspritzte, getötet wurde?
3. Steht in dem Fall, dass diese beiden Fragen bejaht werden, diese Auslegung des Begriffs „*Fahrzeuge*“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Ersten Richtlinie 72/166 nationalen Vorschriften (Art. 4 Abs. 4 des Decreto-Lei Nr. 291/2007 vom 21. August 2007) entgegen, die von der in diesem Art. 3 Abs. 1 genannten Versicherungspflicht die Fälle ausschließen, in denen die Fahrzeuge zu rein landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken benutzt werden?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. 1972, L 103, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Versailles (Frankreich), eingereicht am 3. Oktober 2016 — Enedis SA, vormalis Électricité Réseau Distribution France SA (ERDF)/Axa Corporate Solutions SA, Ombrière Le Bosc SAS**

**(Rechtssache C-515/16)**

(2016/C 475/19)

Verfahrenssprache: Französisch

### Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Versailles

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Enedis SA, vormalis Électricité Réseau Distribution de France SA (ERDF)

Rechtsmittelgegnerinnen: Axa Corporate Solutions SA, Ombrière Le Bosc SAS

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 107 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass der Mechanismus einer Abnahmepflicht für Strom aus Solarkraftanlagen zu einem Preis über dem Marktpreis, deren Finanzierung den Stromendverbrauchern auferlegt wird, wie er in den Ministerialverordnungen vom 10. Juli 2006 (JORF Nr. 171 vom 26. Juli 2006, S. 11133) und vom 12. Januar 2010 (JORF Nr. 0011 vom 14. Januar 2010, S. 727) zur Festlegung der Bezugsbedingungen für diesen Strom **in Verbindung** mit dem Gesetz Nr. 2000-108 vom 10. Februar 2000 über die Modernisierung und Weiterentwicklung der öffentlichen Stromversorgung, dem Dekret Nr. 2000-1196 vom 6. Dezember 2000 und dem Dekret Nr. 2001-410 vom 10. Mai 2001 festgelegt wird, eine staatliche Beihilfe darstellt?
2. Wenn ja: Ist Art. 108 Abs. 3 AEUV dahin auszulegen, dass das Fehlen einer vorhergehenden Notifizierung dieses Mechanismus an die Europäische Kommission die Gültigkeit der genannten Verordnungen berührt, die zur Durchführung der streitigen Beihilfemaßnahme erlassen wurden?

---

**Beschluss des Präsidenten der Neunten Kammer des Gerichtshofs vom 22. September 2016  
(Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Sibiu — Rumänien) — Nicolae Ilie Nicula/Administrația  
Județeană a Finanțelor Publice Sibiu, anciennement Administrația Finanțelor Publice a Municipiului  
Sibiu, Administrația Fondului pentru Mediu, Beteiligte: Cristina Lenuța Stoica**

**(Rechtssache C-609/14) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 475/20)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

Der Präsident der Neunten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 107 vom 30.3.2015.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen  
der Curtea de Apel Oradea — Rumänien) — SC Vicdantrans SRL/Direcția Generală Regională a  
Finanțelor Publice Cluj Napoca prin Administrația Județeană a Finanțelor Publice Bihor,  
Administrația Fondului pentru Mediu**

**(Rechtssache C-73/15) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 475/21)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 155 vom 11.5.2015.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen  
der Curtea de Apel Constanța — Rumänien) — Maria Bosneaga/Instituția Prefectului — județul  
Constanța — Serviciul Public Comunitar Regim Permise de Conducere și Înmatriculare a Vehiculelor**

**(Rechtssache C-235/15) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 475/22)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 270 vom 17.8.2015.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Constanța — Rumänien) — Dinu Antoci/Instituția Prefectului — județul Constanța — Serviciul Public Comunitar Regim Permise de Conducere și Înmatriculare a Vehiculelor**

**(Rechtssache C-236/15) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 475/23)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 270 vom 17.8.2015.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Regione autonoma della Sardegna/Comune di Portoscuso, Beteiligte: Saromar Gestioni Srl, Giulio Pistis**

**(Rechtssache C-449/15) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 475/24)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 381 vom 16.11.2015.

# GERICHT

**Beschluss des Gerichts vom 6. September 2016 — Vanbreda Risk & Benefits/Kommission**

**(Rechtssache T-199/14) <sup>(1)</sup>**

**(Außervertragliche Haftung — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Einigung über die bezifferten Beträge des Schadensersatzes — Erledigung — Kosten)**

(2016/C 475/25)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

**Klägerin:** Vanbreda Risk & Benefits (Anvers, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte P. Teerlinck und P. de Bandt, dann Rechtsanwälte P. Teerlinck, P. de Bandt und Rechtsanwältin R. Gherghinaru)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Delaude und L. Cappelletti, dann S. Delaude)

## Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung vom 30. Januar 2014, mit der die Kommission das von der Klägerin für das Los Nr. 1 im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens OIB.DR.2/PO/2013/062/591 für Personen- und Sachversicherungen (ABl. 2013/S 155-269617) eingereichte Angebot abgelehnt und dieses Los an eine andere Gesellschaft vergeben hat, und auf Schadensersatz

## Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die Vanbreda Risk & Benefits im Verfahren zur Hauptsache und im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Gericht entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 159 vom 26.5.2014.

**Beschluss des Gerichts vom 15. September 2016 — Kurchenko/Rat**

**(Rechtssache T-339/14) <sup>(1)</sup>**

**(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Mangelnde Vertretung durch einen Anwalt — Kläger, der nicht mehr auf Anfragen des Gerichts antwortet — Erledigung der Hauptsache)**

(2016/C 475/26)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

**Kläger:** Serhiy Vitaliyovych Kurchenko (Chuhiv, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: B. Kennelly, QC, J. Pobjoy, Barrister, M. Drury, A. Swan und J. Binns, Solicitors)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: Á. de Elera-San Miguel Hurtado und J.-P. Hix)

**Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Bartelt und D. Gauci)

**Gegenstand**

Auf Art. 263 AEUV gestützter Antrag auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2014, L 66, S. 26) und der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2014, L 66, S. 1), und zum anderen des Beschlusses (GASP) 2015/364 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119 (ABl. 2015, L 62, S. 25) und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/357 des Rates vom 5. März 2015 zur Durchführung der Verordnung Nr. 208/2014 (ABl. 2015, L 62, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen, sowie auf Art. 277 AEUV gestützter Hilfsantrag auf die Feststellung, dass Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2014/119 in der durch den Beschluss (GASP) 2015/143 des Rates vom 29. Januar 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119 (ABl. 2015, L 24, S. 16) geänderten Fassung und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 208/2014 in der durch die Verordnung (EU) 2015/138 des Rates vom 29. Januar 2015 zur Änderung der Verordnung Nr. 208/2014 (ABl. 2015, L 24, S. 1) geänderten Fassung auf den Kläger nicht anwendbar sind

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Herr Serhiy Vitaliyovych Kurchenko trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 253 vom 4.8.2014.

---

**Klage, eingereicht am 26. Oktober 2016 — OP/Kommission****(Rechtssache T-478/16)**

(2016/C 475/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* OP (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Conrad)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende ablehnende Entscheidung der Beklagten und die ausdrückliche ablehnende Entscheidung der Beklagten vom 16./30. September 2016 (Az.: Ares (2016) 5716994) über die Verwaltungsbeschwerde der Klägerin vom 17. April 2016 gemäß Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 auf Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates vom 18. März 2016 (Az.: Ares (2016) 1371979), der Klägerin zugegangen am 28. April 2016, darüber, dass der Förderantrag der Klägerin vom 17. November 2015 (Antragsnummer 716017 — QUASIMODO) innerhalb des Rahmenprogrammes „Horizont 2020“, ERC-Arbeitsprogramm 2016 (ERC Starting Grant) als ungeeignet bewertet und abgelehnt wurde, aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Rechts der Klägerin auf Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats durch die Beklagte, da die Beklagte die Verwaltungsbeschwerde der Klägerin innerhalb der von Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003<sup>(1)</sup> vorgegebenen Frist unbeantwortet gelassen habe.
2. Zweiter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Ablehnung des Förderantrags der Klägerin

Die Klägerin macht geltend, dass die Ablehnung der Verwaltungsbeschwerde der Klägerin auch deshalb rechtswidrig sei, weil die ablehnende Entscheidung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats über den Förderantrag der Klägerin ihrerseits rechtswidrig sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. 2003, L 11, S. 1).

---

### Klage, eingereicht am 14. Oktober 2016 — Tuerck/Kommission

(Rechtssache T-728/16)

(2016/C 475/28)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin*: Sabine Tuerck (Woluwe-Saint-Pierre, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagte*: Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 10. Dezember 2015, mit der die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin bestätigt wird, aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 der am 3. März 2011 erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen (ADB) zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts betreffend die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen. Diesen Verstoß habe die Anstellungsbehörde begangen, als sie den Abzug des Betrags berechnet habe, der dem Wertzuwachs des Kapitals zwischen dem Zeitpunkt des Übertragungsantrags und jenem der tatsächlichen Übertragung entspreche.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts insoweit, als die Anstellungsbehörde für die Bestimmung des Grundgehalts der Klägerin zum Zeitpunkt des Antrags auf Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche ihre Beförderung rückwirkend berücksichtigt habe.

**Klage, eingereicht am 17. Oktober 2016 — PO u. a./EAD****(Rechtssache T-729/16)**

(2016/C 475/29)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* PO (Brüssel, Belgien), PP (Peking, China), PQ (Peking), PR (Peking) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. de Montigny und J.-N. Louis)

*Beklagter:* Europäischer Auswärtiger Dienst

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen vom 17. Dezember 2015, die Kostenerstattung für die Kläger für Schulgebühren auf 10 000 Euro zu begrenzen,
- unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Mitteilung der beschwerenden Maßnahme — und soweit jeweils erforderlich — die E-Mail vom 21. Dezember 2015, die einige der Kläger erhalten haben, den Bogen betreffend die Berechnung der Kostenerstattung und schließlich ihre Gehaltsabrechnungen mit dem Betrag der erhaltenen Kostenerstattung
- und schließlich — soweit erforderlich — die Zurückweisungen ihrer Beschwerden vom 5. Juli 2016 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird die Einrede der Rechtswidrigkeit geltend gemacht, soweit die angefochtenen Entscheidungen auf die vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) am 31. Juli 2014 angenommenen *Guidelines* gestützt seien, die gegen das Beamtenstatut und seinen Anhang X verstießen.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird die Einrede der Rechtswidrigkeit geltend gemacht, da die angefochtenen Entscheidungen gegen die besagten *Guidelines* verstießen.
3. Mit dem dritten Klagegrund, der sich in vier Teile gliedert, wird die Rechtswidrigkeit der Einzelentscheidungen geltend gemacht.
  - Mit dem ersten Teil wird ein Verstoß gegen erworbene Rechte, berechnete Erwartungen, den Grundsatz der Rechtssicherheit sowie den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung gerügt, da alle Kläger ihre Familien in das jeweilige Land in der Annahme mitgebracht hätten, dass ihnen die Schulgebühren zu 100 % erstattet würden.
  - Mit dem zweiten Teil wird ein Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung gerügt, da das unabhängig von der konkreten Situation der jeweiligen Delegation geschaffene System mit einer pauschalen Begrenzung der zusätzlichen Erstattung auf 10 000 Euro dazu führe, dass unterschiedliche Situationen gleich behandelt würden.
  - Mit dem dritten Teil wird ein Verstoß gegen die Rechte des Kindes, das Recht auf Familienleben und das Recht auf Bildung gerügt, da der EAD gewissen Haushalten von Beamten oder Bediensteten eine schwere finanzielle Belastung auferlege und diese Familien sich dann entweder dafür entscheiden müssten, diese auf sich zu nehmen, um ihren Kindern eine mit der Schulbildung der Kinder ihrer Kollegen gleichwertige Schulbildung zu bieten, oder dafür, sich zu trennen und ihnen eine solche Schulbildung in einem Land der Europäischen Union kostengünstiger zu ermöglichen.
  - Mit dem vierten Teil wird eine fehlende tatsächliche Interessensabwägung und eine fehlende Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich jeder angenommenen Entscheidung gerügt, da der Beklagte insbesondere nicht nachgewiesen habe, dass der verfolgte Zweck die Verletzung der Grundrechte der Kläger rechtfertige.

4. Mit dem vierten Klagegrund wird von drei Klägern ein Ermessensfehler geltend gemacht. Zwei von ihnen sind der Ansicht, dass ein solcher Fehler bei der Bewertung der außergewöhnlichen Umstände gemacht worden sei, die im Rahmen ihres Antrags auf Kostenerstattung vorgebracht worden seien, und die letzte Klägerin meint, dass sich ein solcher Fehler aus der Nichtberücksichtigung der zusätzlichen Kosten für den Unterricht in der Muttersprache ergebe.

---

**Klage, eingereicht am 22. Oktober 2016 — CX/Kommission**

**(Rechtssache T-735/16)**

(2016/C 475/30)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* CX (Bordeaux, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- folglich
  - die Entscheidung vom 18. Dezember 2015 (Aktenzeichen Ares[2015]5952489) aufzuheben, soweit damit seine Bezüge gekürzt werden;
  - die Entscheidung vom 12. Juli 2016 (Aktenzeichen HR.E.2/CB/sa/Ares[2016]), am selben Tag bekannt gegeben, aufzuheben, mit der die Anstellungsbehörde den Teil seiner Beschwerde vom 17. März 2016 (Aktenzeichen R/170/16) zurückweist, der sich auf die Entscheidung über die Kürzung seiner Bezüge bezieht;
  - die Beklagte zur Zahlung der unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich Strafen und gesetzlicher Zinsen zu verurteilen;
  - der Beklagten gemäß Art. 87 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst die gesamten Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen das Beamtenstatut, insbesondere gegen Art. 24 Abs. 1 des Anhangs IX dieses Statuts, der von der Anstellungsbehörde der Kommission dadurch begangen worden sei, dass sie in ihrer Entscheidung nicht den Betrag festgesetzt habe, den sie von den Bezügen des Klägers habe einbehalten wollen.
  2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht hinsichtlich der Gründe für die Kürzung der Bezüge und dadurch Ungleichbehandlung des Klägers.
  3. Dritter Klagegrund: Verfahrens- und Ermessensmissbrauch sowie Missbrauch und Überschreitung von Befugnissen, da die angefochtene Entscheidung eine verschleierte Disziplinarmaßnahme sei.
  4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der angemessenen Verfahrensdauer, des guten Glaubens und der guten Verwaltung, da der von der Beklagten behauptete Sachverhalt auf die Jahre 2001 und 2003 zurückgehe, d. h. auf eine Zeit, die mehr als 14 und 12 Jahre vor der angefochtenen Entscheidung gelegen habe.
-

**Klage, eingereicht am 20. Oktober 2016 — Amira u. a./Kommission und EZB****(Rechtssache T-736/16)**

(2016/C 475/31)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Kläger:* Maria Amira (Athen, Griechenland) und 15 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Pappas und I. Ioannidis)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank, Europäische Kommission

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die Europäische Union und/oder das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) zum Ausgleich der in der Klage bezeichneten Beträge zu verurteilen, die dem Schaden entsprechen, der ihnen durch ihre rechtswidrige Beteiligung an der Umschuldung der griechischen Staatsschulden aufgrund der Anwendung der nachträglichen Umschuldungsklauseln entstanden ist;
- hilfsweise, die Union und/oder die Europäische Zentralbank (EZB) zum Ausgleich der in der Klage bezeichneten Beträge zu verurteilen, die dem Schaden entsprechen, der durch den rechtswidrigen Ausschluss der öffentlichen Gläubiger Griechenlands von der Umschuldung der griechischen Staatsschulden entstanden ist;
- die EZB in jedem Fall zum Ersatz des in der Klage für jeden Kläger bezeichneten Schadens zu verurteilen, der sich aus dem rechtswidrigen Ausschluss des ESZB von der Umschuldung der griechischen Staatsschulden ergibt;
- der EZB und/oder der Union die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Kläger fünf Klagegründe geltend:

1. Die Union und/oder die EZB und das ESZB hätten mit ihrem Vorgehen ihre Befugnisse überschritten und gegen die Art. 120 bis 126, 127 und 352 Abs. 1 AEUV verstoßen.
2. Das Vorgehen der EZB und des ESZB verstoße insbesondere in Bezug auf den Ausschluss des ESZB von der Umschuldung gegen Art. 123 AEUV.
3. Das Vorgehen der Union und/oder der EZB und des ESZB verletze ihr durch Art. 17 der Charta der Grundrechte geschütztes Eigentumsrecht.
4. Das Vorgehen der Union und/oder der EZB und des ESZB verstoße gegen den durch Art. 63 AEUV geschützten freien Kapitalverkehr.
5. Das Vorgehen der Union und/oder der EZB und des ESZB verletze ihr durch Art. 20 der Charta der Grundrechte geschütztes Recht auf Gleichbehandlung.

---

**Klage, eingereicht am 25. Oktober 2016 — Stips/Kommission****(Rechtssache T-740/16)**

(2016/C 475/32)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* Adolf Stips (Besozzo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Europäische Kommission zu verurteilen, den Schaden, der dem Kläger aufgrund des bei der Durchführung des Neueinstufungsverfahrens 2013 festgestellten Verzugs entstanden ist, in vollem Umfang zu ersetzen;
- die Europäische Kommission zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger stützt sich auf einen einzigen Klagegrund, der auf dem Schaden beruht, den er erlitten haben soll, und der ausschließlich darauf zurückzuführen sei, dass die Kommission ihre Pflicht zur guten Verwaltung, die in Art. 41 der Charta der Grundrechte verankert sei, verkannt habe. Erstens sei die Liste der neu eingestufteten Bediensteten von der Kommission nicht binnen einer angemessenen Frist, nämlich vor dem 31. Dezember 2013, angenommen worden, zweitens sei der ihm angeblich entstandene materielle Schaden real und quantifizierbar, und drittens bestehe zwischen dem Amtsfehler der Kommission und dem Schaden, der ihm entstanden sei, ein Kausalzusammenhang.

---

**Klage, eingereicht am 24. Oktober 2016 — Generis — Farmacêutica/EUIPO — Corpak MedSystems (CORGRIP)**

**(Rechtssache T-744/16)**

(2016/C 475/33)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Generis — Farmacêutica, SA (Amadora, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Paulo Sena Mioludo)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Corpak MedSystems, Inc. (Buffalo Grove, Illinois, Vereinigte Staaten von Amerika)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „CORGRIP“ — Anmeldung Nr. 12 437 919.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Juli 2016 in der Sache R 2443/2015-2.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 15. Oktober 2015 im Widerspruchsverfahren B 002334129 zu bestätigen;

- dem Widerspruch B 002334129 stattzugeben;
- die Unionsmarkenanmeldung Nr. 012437919 „CORGRIP“ in vollem Umfang zurückzuweisen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

## **Klage, eingereicht am 31. Oktober 2016 — La Rocca/EUIPO (Take your time Pay After)**

**(Rechtssache T-755/16)**

(2016/C 475/34)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### **Parteien**

*Kläger:* Alessandro La Rocca (Anzio, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Perani und J. Graffer)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Take your time Pay After“ — Anmeldung Nr. 14 396 031

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. August 2016 in der Sache R 406/2016-1

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 festzustellen;
- die Verletzung von Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 festzustellen und infolgedessen
- die am 4. August 2016 erlassene und am 31. August 2016 zugestellte Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO in der Sache R 406/2016-1 aufzuheben;
- das EUIPO zur Erstattung der in diesem Verfahren anfallenden Auslagen und Honorare zu verurteilen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
  - Verletzung von Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

**Klage, eingereicht am 7. November 2016 — Nanogate/EUIPO (metals)****(Rechtssache T-767/16)**

(2016/C 475/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien***Klägerin:* Nanogate AG (Quierschied, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Theis)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „metals“ — Anmeldung Nr. 14 259 981*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. August 2016 in der Sache R 2361/2015-5**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 8. November 2016 — Dochirnie pidpriumstvo Kondyterska korporatsiia „Roshen“/EUIPO — „Krasnyj Octyabr“ (Darstellung eines Krebses)****(Rechtssache T-775/16)**

(2016/C 475/36)

Sprache der Klageschrift: Englisch

**Parteien***Klägerin:* Dochirnie pidpriumstvo Kondyterska korporatsiia „Roshen“ (Kiev, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen R. Žabolienė und I. Lukauskienė)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Joint-Stock Company „Krasnyj Octyabr“ (Moskau, Russland)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin:* Klägerin.*Streitige Marke:* Internationale Registrierung Nr. 1 191 921 mit Benennung der Europäischen Union.*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. August 2016 in der Sache R 2419/2015-1.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2016 — Tschechische Republik/Kommission****(Rechtssache T-32/16) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 475/37)

*Verfahrenssprache: Tschechisch*

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 98 vom 14.3.2016.

---

**Beschluss des Gerichts vom 21. Oktober 2016 — Ungarn/Kommission****(Rechtssache T-50/16) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 475/38)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 145 vom 25.4.2016.

---





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**